

Strafrecht AT

# Besondere subjektive Tatbestandsmerkmale

## Vorsatzdelikte

„normale“ (§ 15 StGB)

mit „überschießender Innentendenz“

Absichtsmerkmale

sonstige subjektive  
Tatbestandsmerkmale

die dem TB sein strafrechtliches  
Gepräge geben  
(i.d.R. *dolus directus* 1. Grades)

die die Beziehung zur  
Rechtsgutsverletzung herstellen  
(i.d.R. *dolus directus* 2. Grades)

- Bei normalen Vorsatzdelikten genügt es, wenn der Vorsatz sämtliche objektiven TB-Merkmale umfasst. Objektiver und subjektiver TB entsprechen einander (kongruente Tatbestände).
- Es gibt auch Vorsatzdelikte, bei denen im subjektiven Tatbestand nach dem Vorsatz noch besondere subjektive TB-Merkmale geprüft werden müssen. Dies gilt insbesondere für die sog. Absichtsdelikte. Bei ihnen sind objektiver und der subjektiver TB nicht deckungsgleich (inkongruente Tatbestände bzw. **Delikte mit überschießender Innentendenz**).
- **Faustregel** zur Kategorisierung der Absichtsdelikte:
  - Wo die Bereicherungs- und Zueignungsabsicht den Deliktstyp prägen, ist **dolus directus 1. Grades** erforderlich;
  - wo die bloße Schädigung individueller oder überindividueller Interessen im Vordergrund steht, genügt auch **dolus directus 2. Grades**.